

# Erben-Auskaufvertrag (negativer Erbvertrag)

Vor dem unterzeichneten Inhaber des Zürcher Anwaltpatentes sind heute zwecks Errichtung eines Erbvertrages erschienen: Hans Müller-Meier, 8000 Zürich, Heidi Müller-Meier, 8000 Zürich und Peter Müller, San Diego, USA, und haben ihn beauftragt, darüber diese öffentliche Urkunde abzufassen.

## Erbvertrag

zwischen

Hans Müller-Meier,  
geb. 05. Oktober 1930, wohnhaft Seepromenade 1, 8000 Zürich

Heidi Müller-Meier,  
geb. 04. Februar 1923, wohnhaft Seepromenade 1, 8000 Zürich

und ihrem Sohn

Peter Müller,  
geb. 17. Mai 1960, wohnhaft 112 32th Street, Apdt. # 12, 92342 San Diego, California,  
U.S.A.

## PRÄAMBEL

Peter Müller ist seit 1990 in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig und hat inzwischen das amerikanische Bürgerrecht erworben.

In San Diego besitzt er ein Haus und leitet einen gut gehenden Betrieb. Da er nicht beabsichtigt, jemals wieder in die Schweiz zurückzusiedeln, und da er den Wunsch äusserte, als Investitionsmöglichkeit für seine Firma in den USA seinen Erbanteil vorzubeziehen, finden sich die oben genannten Parteien hier ein, einen Erbverzichtsvertrag (oder Erbenauskauf)

zu beschliessen. Die Erblasser haben nebst Peter, 1960, noch zwei weitere Nachkommen, Domenica, 1969, und Othmar, 1970, beide sind nicht Parteien in diesem Erbverzichtsvertrag.

## §1

Peter Müller, Sohn des Hans Müller und der Heidi Müller, erklärt hiermit, dass er in vollem Umfang auf seine Stellung als Erbe im Falle des Ablebens seines Vaters und/oder seiner Mutter verzichtet. Vermächtnisse dürfen nur im Rahmen von § 12 gemacht werden.

## §2

Als Gegenleistung erhält Peter eine einmalige Abfindung in der Höhe von CHF 200 000.– (in Worten: zweihunderttausend), auszubezahlen bis zum

.....

## §3

Der auf sein Erbe verzichtende Peter Müller kann durch Rückzahlung der in diesem Vertrag beschlossenen Summe seine Position als vollwertiger Erbe jederzeit wieder einnehmen. Dies ist bis zum Ableben des letzten der beiden Erblasser möglich.

## §4